

SATZUNG

des A S C Petri Heil Mendig e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der 1951 gegründete Verein führt den Namen

Angelsportclub „Petri Heil“ Mendig e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach unter der Nr. 568 eingetragen und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Verbandes deutscher Sportfischer und des zuständigen Fachverbandes.

Der Sitz des Vereins ist Mendig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die
Ausübung und Pflege des Angelns nach den Grundsätzen des Amateursports,
Ausbildung Jugendlicher nach den Bestimmungen des VDSF,
Förderung der Fischerei
Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Gewässerschutzes,
Unterhaltung der eigenen bzw. gepachteten Sportgewässers und der sonstigen
vereinseigenen Einrichtungen.

Der Zweck wird u.a. verwirklicht durch die
Durchführung von Veranstaltungen des sportlichen Fischens am eigenen und an fremden
Gewässern einschließlich des Castings,
Durchführung von Schulungsveranstaltungen insbesondere für die jugendlichen Mitglieder,
Hege und Pflege des Fischbestandes in eigenen und in fremden Gewässern.
Maßnahmen zum Schutz der Landschaft, zur Reinhaltung der Gewässer u.a. durch die
Übernahme von Bachpatenschaften,

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgabe, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein unterscheidet in

aktive (ausübende)
inaktive (unterstützende)
jugendliche
Ehren-Mitglieder.

zusätzlich gilt:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Jugendlichen (unter 18 Jahren) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Aktives Mitglied kann nach einer Probezeit von 6 Monaten werden, wer innerhalb des Vereins das Angeln ausübt und die behördliche Erlaubnis besitzt. Die Rechte des Antragstellers werden wirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrungen

Jedes Mitglied, das mindestens 25 Jahre ohne Unterbrechung aktiv war, wird ab dem 70. Lebensjahr Ehrenmitglied.

Daneben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Neben der Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder durch Ehrenurkunden bei Einzelverdiensten oder bei besonderen Leistungen und durch Ehrennadeln bei langjähriger Mitgliedschaft geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

– Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung insbesondere aus den §§ 3,4,5,6,8,11 und 12.

Die Beachtung dieser Rechte und Pflichten sollte Motivation und Verpflichtung für alle Mitglieder sein.

Die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen regeln die Gewässer- und Hausordnung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederhauptversammlung in einer Gebührenordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Missachtung von Anordnungen des Vorstandes, unsportliches Verhalten, unehrenhafte Handlungen, die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führen oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederhauptversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederhauptversammlung,
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

Wahl und Abwahl des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes,
Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
Wahl der Kassenprüfer,
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
Beschlussfassung über Ordnungen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach den geltenden Gesetzen ergeben.
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederhauptversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der 1. Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **16 Tagen schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle aktiven und Ehren-Mitglieder.

Die Interessen der inaktiven Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder vertritt der Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederhauptversammlung. Wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert ist, leitet in dringenden Fällen ein von der Mitgliederhauptversammlung autorisiertes Vorstandsmitglied die Versammlung. Zwischen der Entlastung des alten und der Neuwahl des neuen Vorstandes leitet ein von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählendem Mitglied die Versammlung. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Eine Abstimmung über den Antrag erfolgt nicht. Über die Wahl des Vorstandes wird geheim abgestimmt.

Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen jeden Monat stattfinden.

Zu ihren Aufgaben gehören alle Entscheidungen im Interesse des Vereins soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung oder des Vorstandes fallen. Den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Clubhaus, möglichst unter Angabe der Tagesordnung. Bei wichtigen Tagesordnungspunkten erfolgt eine zusätzliche Information im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Mendig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden und falls auch dieser verhindert ist von einem von der Mitgliederversammlung autorisierten Mitglied des Vorstandes geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

erweiterter Vorstand

c) Kassierer

d) Protokollführer und Pressewart

e) Jugendwart

f) Sportwart

g) 1. Geräte- und Gewässerwart

2. Geräte- und Gewässerwart

h) Beisitzer der Aktiven

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis einen neuen Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins nach Maßgabe der ihm durch Satzung übertragenen Rechte und Pflichten.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Tätigkeitsbereich ergeben.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
Bei unaufschiebbaren Problemen des Vereins kann der Vorstand sofort entscheiden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung findet einmal im Jahr statt. Zeitpunkt und Umfang bestimmen die Kassenprüfer im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Mendig zur gemeinnützigen Förderung des Jugendsports.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Verpflichtungen sowie für Streitigkeiten, die sich aus dieser ergeben können, ist Mayen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Mendig, den 11.03.2005

1. Vorsitzender
Rolf Engebrecht

2. Vorsitzender
Egon Feld

Protokollführer
Oskar Duda